

# Das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/innen



# Das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/innen

Das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/innen ist als »Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst« beschlossen und kundgemacht worden (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 211/2013).

---

## Zentrale Eckpunkte des Gesetzes

- **Nur neu eintretende Lehrer/innen sind betroffen**, egal an welchen Schulen sie unterrichten.
- **Einmalige Wahlmöglichkeit:** In den ersten 5 Jahren der Umstellung von Dienstrecht ALT auf Dienstrecht NEU (auch die Ausbildung wird in diesem Zeitraum auf die Pädagog/innenbildung NEU umgestellt) können Junglehrer/innen zwischen dem Einstieg in das alte oder das neue System wählen. Studienanfänger/innen wissen schon heute, was sie erwartet.
- **Attraktive Gehälter:** Einstiegsgehalt mindestens 2.513 € monatlich. Gleichwertige Ausbildung verlangt gleiche Bezahlung.
- Attraktive Zulagen für arbeitsintensive Fächer in der Sekundarstufe I und II.
- **Unterrichtsverpflichtung:** 24 Wochenstunden minus 2 Wochenstunden für Eltern-Schüler/innen- und Schüler/innen-Beratungsstunden und/oder Klassenvorstand, Mentor/innen u.ä., d.h. Unterrichtsverpflichtung 22 Wochenstunden (20 Wochenstunden bei besonders vor- und nachbereitungsintensiven Fächern in der Sekundarstufe II)
- **Drehung der Lebenseinkommenskurve:** 7 Gehaltsstufen (statt Gehaltssprünge alle zwei Jahre) ermöglichen einen rascheren Einkommensanstieg in den ersten 15 Berufsjahren.
- **Die Gleichwertigkeit aller Lehrer/innengruppen:** Für alle Lehrer/innen gibt es unabhängig von ihrem Einsatzgebiet eine einheitliche Grund-Gehaltskurve.
- Höhere Bezahlung bei Fächern, die mit einem **Mehraufwand in der Vor- oder Nachbereitung** verbunden sind (Zulage von bis zu 548,6 € monatlich); gleichzeitig bleiben die wesentlichen Prüfungstaxen bestehen.
- **Attraktivere Bedingungen für Quereinsteiger/innen:** Die Anrechnung von bis zu 12 Jahren einschlägiger Vordienstzeiten und der neue Kurvenverlauf ermöglichen auch bei späterem Berufseinstieg attraktive Einstiegsgehälter.
- **Mehr Zeit mit den Schüler/innen:** Junge Lehrer/innen sollen künftig 24 Wochenstunden direkt mit den Schüler/innen im Klassen- und im Teamunterricht oder in Lernstunden verbringen. Auch die Tätigkeiten als Klassenvorstand, Mentor/in bzw. für Eltern-Schüler/innen- und Schüler/innen-Beratungsstunden zählen (2 Wochenstunden) dazu. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 22 Wochenstunden (20 Wochenstunden bei besonders vor- und nachbereitungsintensiven Fächern in der Sekundarstufe II).
- **Alle geleisteten Stunden sind gleichwertig:** Ab sofort gibt es keine »halbwertigen Stunden« mehr.
- **Dienstvertrag ab dem ersten Berufsjahr:** An Stelle des Unterrichtspraktikums tritt ein Berufseinstieg im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

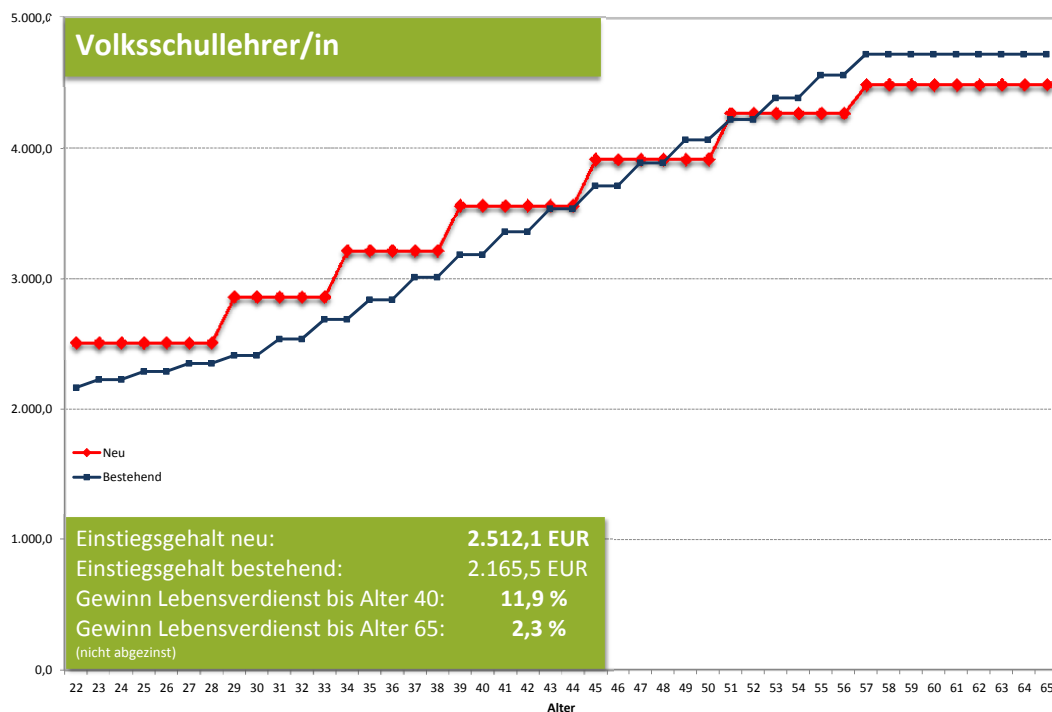
## Ziele

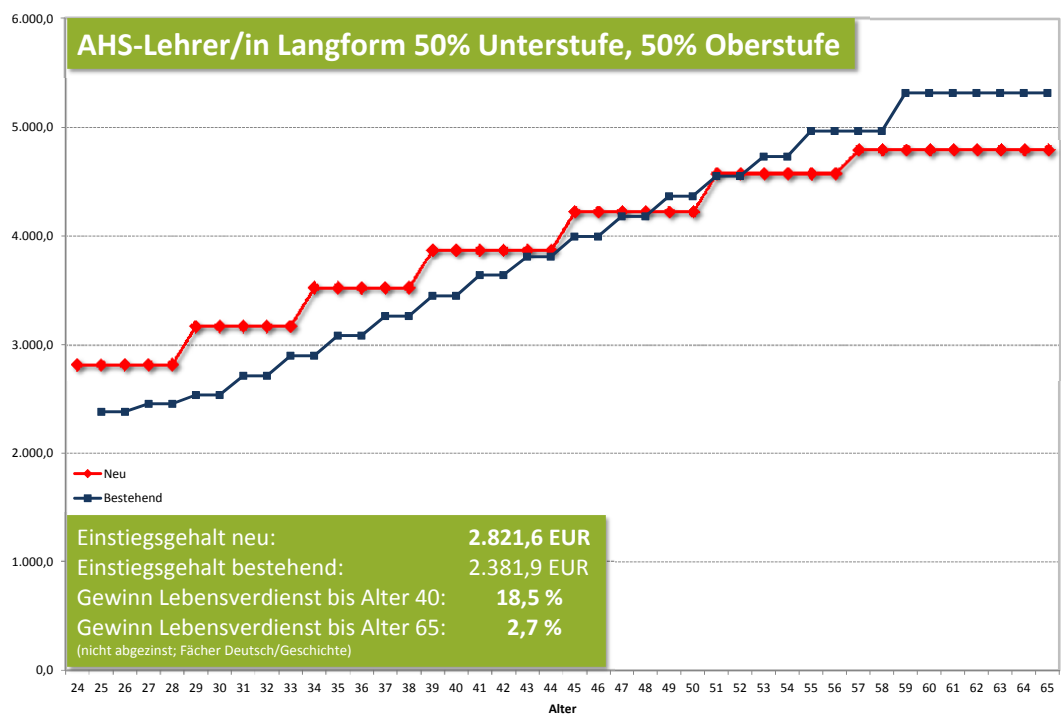
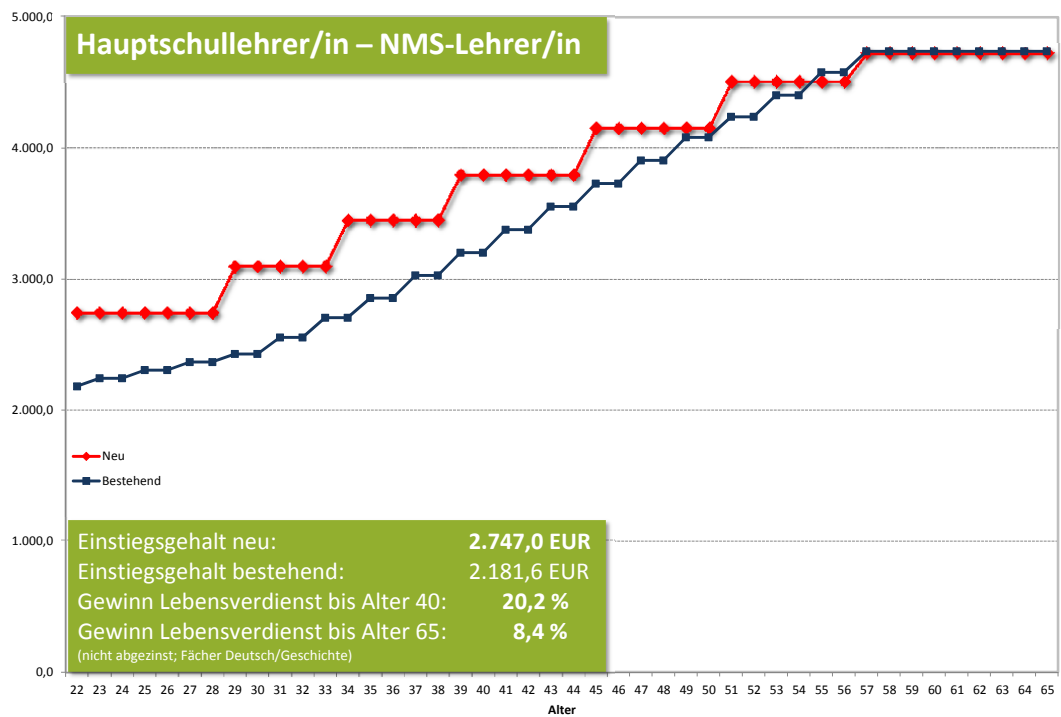
- Steigerung der Attraktivität des Lehrberufes für Neueinsteiger/innen.
- Vereinheitlichung der derzeit unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen (Fairness).
- Faire und leistungsorientierte Bezahlung.
- Vereinfachung der Zulagensystematik bei Leitungsfunktionen.
- Attraktive Gehälter für Quereinsteiger/innen.
- Fokussierung auf pädagogische Kernaufgaben einschließlich qualifizierter Beratungen.
- Berücksichtigung der neuen Ausbildung – »Master für alle« – im Dienst- und Besoldungsrecht.

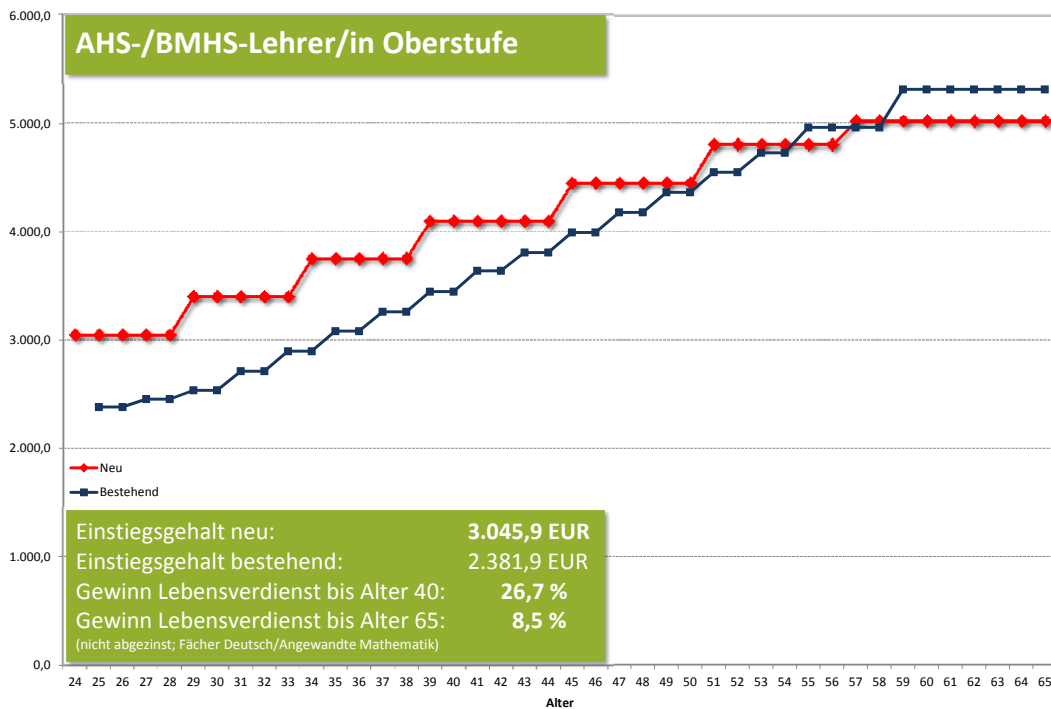
## Maßnahmen

- Erhöhung der Einstiegsgehälter.
- Drehung der Gehaltskurve.
- Schaffung einer einheitlichen Unterrichtsverpflichtung.
- Erweiterter Rahmen für die Anrechnungen einschlägiger Berufspraxis.
- Begleitung des Berufseinstiegs durch erfahrene Mentor/innen.
- Schaffung einer einheitlichen Entlohnungsgruppe für alle Lehrer/innen des neuen Schemas.
- Festlegung von Zeiten zur Erfüllung pädagogischer Kernaufgaben einschließlich qualifizierter Beratungen.

## Einkommensvergleiche Lehrer/innenbesoldung Alt-Neu







## Antworten auf zentrale Fragen

### Was bietet das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/innen in einer Lehrerinnenkarriere?

**Mehr Mobilität:** Die Bezahlung erfolgt unabhängig von der Schulart, das erleichtert den Wechsel zwischen verschiedenen Schularten.

**Fachliche Karrieren:** Mehr Bezahlung bei Übernahme von Spezialfunktionen: monatliche Zulagen in der Höhe bis zu 1.56,- € gibt es unter anderem für Mentor/innen, Lerndesigner/innen oder Bildungsberater/innen.

**Funktionskarrieren:** Die Einführung von fixen monatlichen Zulagen je nach Schulgröße in Höhe von 623,- bis 1.714,- € attraktiviert die Übernahme einer Schulleitung unabhängig vom Lebensalter und bietet damit auch jüngeren Lehrer/innen mehr Gehalt bei der Übernahme von Leitungsfunktionen.

### Welche Angebote bietet das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/Innen für Quereinsteiger/Innen?

Erweiterung der **Anrechnung von einschlägigen Vordienstzeiten** auf bis zu 12 Jahre.

**Neuer Kurvenverlauf** ermöglicht auch bei späterem Berufseinstieg attraktive Einstiegsgehälter.

**Einbindung von Quereinsteiger/innen** ermöglicht auch in der Allgemeinbildung zusätzliche Qualität durch unterschiedliche Berufsbiografien an der Schule.

### Neue Ausbildung und Masterabschluss – Wie wird die neue Pädagog/Innenbildung berücksichtigt?

Die **neue Ausbildung »Pädagog/innenbildung Neu«** wurde eingearbeitet.

Ab 2019: Verpflichtung zum **»Master für alle«** neuen Lehrer/innen mit neuer Ausbildung spätestens bis zum Abschluss des fünften Dienstjahres.

**Generelle Masterpflicht für den Berufseinsatz in der Oberstufe für höhere Schulen**, Ausnahmen gibt es im Bereich der Berufsbildung für Fachpraktiker/innen.

### **Ab wann bekommen Lehrer/Innen im neuen Dienst- und Besoldungsrecht einen Dienstvertrag?**

Den Dienstvertrag gibt es **ab dem ersten Berufsjahr**: An die Stelle des Unterrichtspraktikums tritt ein Berufseinstieg im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

### **Was passiert mit dem Unterrichtspraktikum?**

Derzeit gibt es einen **Rechtsanspruch auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum**, der bis 31. August 2019 gilt.

Ab 1. September 2019 gibt es kein Unterrichtspraktikum mehr, es erfolgt für die zu besetzenden Stunden eine Anstellung in der sogenannten Induktionsphase; hat man das Masterstudium noch nicht abgeschlossen, muss dies innerhalb von 5 Jahren absolviert werden. Das Beschäftigungsausmaß kann mit dem Dienstgeber vereinbart werden. Ab 2029 darf das Masterstudium nicht mehr berufsbegleitend absolviert werden.

### **Was bedeutet das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/Innen für derzeit in Ausbildung befindliche Studierende?**

Es gilt der Vertrauensgrundsatz: Für jetzt in Ausbildung befindliche Studierende gilt deren Abschluss weiterhin als vollwertig. Sie erwerben die volle Lehrbefähigung gemäß der absolvierten Ausbildung. Die Verpflichtung zum Masterabschluss gilt nur für alle neuen Lehrer/innen mit neuer Ausbildung ab 2019.

### **Was bedeutet die 5-jährige Übergangsphase?**

In den ersten 5 Jahren der Umstellung von Dienstrecht ALT auf Dienstrecht NEU im Zeitraum vom Schuljahr 2014/15 bis zum Schuljahr 2018/19 (auch die Ausbildung wird in diesem Zeitraum auf die neue Pädagog/innenbildung umgestellt) können Junglehrer/innen bei der Anstellung zwischen dem Einstieg in das alte oder das neue System wählen.

### **Wann muss ich mich für das alte oder neue Dienst- und Besoldungsrecht entscheiden?**

Junglehrer/innen, die während der Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 (Übergangszeitraum) erstmals ein Dienstverhältnis aufnehmen, müssen bei der Anstellung wählen, welches Dienst- und Besoldungsrecht (alt/neu) auf ihr Dienstverhältnis anzuwenden ist.

### **Habe ich auch als Quereinsteiger/in ein Wahlrecht zwischen neuem und altem Dienst- und Besoldungsrecht?**

Alle Junglehrer/innen, mit denen im Übergangszeitraum erstmals ein Dienstverhältnis als Lehrperson (Bund oder Land) begründet wird, können zwischen »Altrecht« und »Neurecht« wählen. Dies gilt auch für Quereinsteiger/innen.

### **Ist es möglich an einen im alten Ausbildungssystem erworbenen Bachelor einen »neuen« Master anzuhängen?**

Die Zulassung zu einem Masterstudium nach Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramtes setzt die Erbringung weiterer 60 ECTS-Credits durch die Absolvierung einschlägiger Studien an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität voraus.

### **Was ermöglicht das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/innen dem Dienstgeber (Bund und Länder)?**

**Das Bestehen im europäischen Wettbewerb:** Besonders wichtig für Bundesländer, die mit anderen deutschsprachigen Ländern wie z.B. Bayern um attraktive Angebote für junge Lehrer/innen im Wettbewerb stehen.

**Mehr Flexibilität im Lehrer/inneneinsatz:** Die Bezahlung erfolgt unabhängig von der Schulart, das erleichtert den Wechsel zwischen verschiedenen Schularten im gleichen Einsatzgebiet und sichert Arbeitsplätze für Lehrer/innen bei gegebenenfalls sinkenden Schüler/innenzahlen. Den **Ausbau einer qualitätsvollen Tagesbetreuung** bzw. von Ganztagschulen (keine »halbwertigen Stunden« mehr).

### Was ermöglicht das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/Innen für die Qualitätssteigerung im Bildungssystem?

**Beratungsstunden für SchülerInnen und Eltern:** In diesen Gesprächen können Anliegen, Fragen und Probleme der SchülerInnen besprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden.

**Professionalisierung insbesondere in Spezial- und Leitungsfunktionen.**

**Ausbau einer qualitätsvollen Tagesbetreuung bzw. von Ganztagschulen** (keine »halbwertigen Stunden« mehr).

**Berücksichtigung der TOP-Ausbildung** (Masterabschluss) in der Bezahlung.

### Welche weiteren Funktionen werden besonderes honoriert? In welcher Höhe?

Lehrer/innen, die folgende **Spezialfunktionen** übernehmen, bekommen eine Dienstzulage: Mentoring, Bildungsberatung, Berufsorientierungskoordination, Lerndesign, Sonder- und Heilpädagogik und Praxisschulunterricht.

Diese Dienstzulage beträgt bis zu 156 € monatlich.

Lehrer/innen, die mit der **verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung** betraut sind, bekommen eine Dienstzulage zwischen 416 € und 748 € monatlich.

Lehrer/innen, die die Funktion der **Abteilungsvorstellung** wahrnehmen, bekommen eine Dienstzulage zwischen 727 € und 883 € monatlich.

Lehrer/innen, die die Funktion der **Fachvorstellung** wahrnehmen, bekommen eine Dienstzulage zwischen 312 € und 468 € monatlich.

**Fächervergütung:** Für Lehrer/innen, die arbeitsintensive Fächer in der Sekundarstufe I und II betreuen, gibt es attraktive Zulagen: bis zu 548,6 € monatlich.

### Welche Bedingungen für die Übernahme einer Schulleitung werden durch das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/Innen geschaffen?

Das neue Dienstrecht **ermöglicht Funktionskarrieren** im Bereich der Schulleitungen.

Die generelle **Freistellung für Schulleitungen** von jeglicher Unterrichtstätigkeit gilt ab 10 Vollzeitlehrer/innen und ermöglicht die Konzentration auf die pädagogischen Managementaufgaben.

**Fixe Zulage** je nach Schulgröße in Höhe von 623 € bis 1.714 € monatlich.

Übernahme einer Schulleitung ist **unabhängig vom Lebensalter** und bietet damit auch jüngeren Lehrer/innen mehr Gehalt bei der Übernahme dieser Funktion.

**Verpflichtung zur Schulmanagementausbildung** vor Übernahme einer Schulleitung erhöht die Professionalisierung.

### Welche Lösung besteht für die Leitung von Klein- und Kleinstschulen?

Bei der Übernahme der Leitung einer Klein- oder Kleinstschule erfolgt je nach »Leitungsspanne« (bis zu 10 Vollzeitlehrer/innen) eine **Freistellung von der Unterrichtstätigkeit** im Umfang von 25 bis 50 %.

**Fixe Zulage** je nach Schulgröße bis zu 468 € monatlich.

Es können mehrere Standorte unter eine Leitung gestellt werden. Bei Übernahme der Leitung einer weiteren Klein- oder Kleinstschule erhöht sich die Freistellung bzw. Zulage je nach Summe der Anzahl der Vollzeitlehrer/Innen.

- > **Zentrale Eckpunkte des Gesetzes**
- > **Einkommensvergleiche Lehrer/innenbesoldung Alt-Neu**
- > **Antworten auf zentrale Fragen**

**Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
[www.bmbf.gv.at](http://www.bmbf.gv.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Sektion III  
Personal- und Schulmanagement; Recht und Logistik  
Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik  
Druck: BMBF  
Wien, April 2015